VERORDNUNGSBLATT
der Stadt Berlin

Herauegegeben Vom Magistral der Stadt Berlin. Erscheint nacl) Bedarf. — Bezugspreis vierteljährlich 5,— RM zuzüglich Postgebühren, Einzelheft 1,— RM

Bestellungen sind zu richten au die Verlagsabteilung der Magistratsdruckerei, Berlin N4, Linienstr.139—140 * Telefon 42% 51 *-PosUch®ek?(r. Berlin 1006 71

1. Jahrgang / Nr. 8 — 5; Oktober 1945

Inhalt

■ Tag ' ' * - ••• Seit«
20, 9. 1945 Proklamation Nr. 2 des Kontrollrates -. . . 95

■V *

Bekanntmachungen der Alliierten

Proklamation Nr. 2 des Kontrollrates

An das Deutsche Volk!

Einige zusätzliche Forderungen an Deutschland

Wir, die Vertreter der Alliierten, Oberbefehlshaber der Besatzungsstreitkräfte der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs von Größ-'britannien nind Nqrdirland, der . Vereinigten Staaten von Amerika und der Französischen Republik, geben, im Anschluß'an die Erklärung über die-Niederlage Deutschlands, die am 5. Juni 1945 in Berlin unterzeichnet wurde, hiermit einige zusätzliche Forderungen bekannt, die sich aus der vollständigen Niederlage und der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands ergeben und die Deutschland befolgen- muß (soweit dieselben noch nicht erfüllt worden sind), und zwar:

Abschnitt I

1. Alle deutschen Land-, See- und^Luffstreitkräfte, SS, SA, SD und die Gestapo, mit allen ihren Organisationen, Stäben und Einrichtungen, einschließlich des General-' Stabes,: des Offizierkorps, Reservekorps, der Militärschulen, Organisationen ehemaliger Kriegsteilnehmer und alle anderen militärischen und halbmilitärischen Organisationen, samt ihren Vereinen und Vereinigungen, die-dazu dienen, die militärischen Traditionen in Deutschland zu wahren, sind vollständig und endgültig entsprechend den von den Vertretern der Alliierten festzusetzenden Methoden und Verfahren aufzulösen.

2. Alle Arten militärischer Ausbildung, militärischer Propaganda und militärischer Betätigung jeglicher Natur sind dem deutschen Volk verboten, ebenso die Bildung irgendwelcher. Organisationen und Gruppen zum Zweck der Förderung von militärischer Ausbildung irgendwelcher Art und die Bildung von Organisationen ehemaliger Kriegsteilnehmer oder anderer Gruppen, die militärische Eigenschaften entwickeln könnten, oder die dem Zweck der Pflege der deutschen militärischen Tradition dienen, gleichgültig, ob derartige Organisationen oder Gruppen angeblich politischer, erzieherischer, religiöser, gesellschaftlicher, sportlicher oder irgendwelcher anderer Natur sind.

Abschnitt II

3. a) Deutsche Behörden und Beamte in allen Gebieten außerhalb der Grenzen Deutschlands, wie sie am 31. Dezember 1937 bestanden, -und fn ^llen solchen Gebieten innerhalb dieser Grenzen,'wie sie von den Vertretern der Alliierten zu irgendeinem Zeitpunkte festgelegt werden, sollten, haben die ihnen , von den Vertretern der Alliierten erteilten Vorschriften, sich aus diesen Gebieten zu eritfeipnen, zu befolgen. -i.

b) Die deutschen. Behörden haben die notwendigen ' Vorschriften zu erteilen und die notwendigen Vorkehrungen zu treffen für die Aufnahme und- den Unterhalt in Deutschland von allen deutschen Zivilpersonen, die in den obenerwähnten Ländern und Gebieten ansässig sind und deren ' Evakuierung von den Vertretern der Alliierten angeordnet werden sollte:

c> Die Entfernüng und Evakuierung, wie“ in den Unterparagraphen a) und b) oben erwähnt, wird ih den Fristen und unter den Bedingungen erfolgen, wie sie von den Vertretern der Alliierten angeordnet werden sollten.

4. In den in Paragraph 3 oben erwähnten Ländern und Gebieten sind seitens aller Streitkräfte unter deutschem .Befehl und seitens deutscher Behörden und Zivilpersonen alle Zwangsmaßnahmen und jegliche Zwangsarbeit sowie alle Maßnahmen, die eine Gesundheitsschädigung oder eine Verletzung .als Folge haben können, unverzüglich und völlig einzustellen. Ebenso sind alle Maßnahmen der Requirierung,- Beschlagnahme, Entfernung, Verbergung oder Vernichtung von-Eigentum einzustellen. Insbesondere sind die oben in Paragraph 3. ferwähnten Entfernungen, und Evakuierungen so auszuführen. daß Von den Befehlen der Vertreter der Alliierterr' nicht betroffene Personen oder nicht betroffenes Eigen-
* tum keinerlei Schäden erleiden oder entfernt werden. Die